

Stand mit den Änderungen vom: 14.07.2015, 28.06.16, 06.02.18

## **Satzung der Studienfachschaft der Molekularen Biotechnologie der Universität Heidelberg**

*Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 22.04.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.*

### **Präambel**

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Wirkstoffforschung, der Biophysikalischen Chemie und der Bioinformatik, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten StuRa dem Frieden der Hochschule zu dienen, hat sich die Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie Kraft ihrer satzungsgebenden Gewalt diese Satzung gegeben. Die Molekularen Biotechnologen aller Fachsemester haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit der Molekularen Biotechnologen vollendet. Damit gilt diese Satzung für die gesamte Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie.

Diese Studienfachschaftssatzung wurde auf Grundlage der Organisationssatzung (OS) für die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg erstellt. Alle Verweise beziehen sich auf die Organisationssatzung, insbesondere auf das Regelmodell in Anhang C.

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

## **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Wenn beim StuRa ein Antrag auf Änderung der Fachschaftssatzung eingereicht werden soll, so muss sich dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der Fachschaftsvollversammlung aussprechen. Der Vorschlag auf Änderung der Satzung und die Abstimmung über Einreichen des Änderungsantrags beim StuRa dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden.
- (7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
  - 7a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  - 7b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

## **§ 3 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung des Studierendenrates (StuRa WahlO).
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

- 5a. die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
  - 5b. die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
  - 5c. die Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
  - 5d. die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
  - 5e. der Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
  - 5f. die Einberufung von Ausschüssen zur Beratung des Fachschaftsrates und zur Bestimmung eines Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr und beginnt am 1.10.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Ist der Fachschaftsrat durch das Ausscheiden von Mitgliedern mit weniger als der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt, so gilt die Nachwahl-Regelung der Wahlordnung des StuRa §4, Absatz 3.
- (9) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Neuwahl des Fachschaftsrates beschließen. Der Vorschlag zur Neuwahl und die Abstimmung dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden. Auf die Abstimmung zur Neuwahl des Fachschaftsrates muss in besonderer Weise hingewiesen werden.

#### **§ 4 Finanzverantwortlicher**

- (1) Auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung ernennt der Fachschaftsrat mindestens einen, aber maximal zwei, jeweils alleinig zeichnungsberechtigte(n) Finanzverantwortliche(n).
- (2) Der Finanzverantwortliche der Fachschaft verwaltet die Finanzen der Studienfachschaft und arbeitet dazu mit dem Finanzreferenten der Verfassten Studierendenschaft zusammen.
- (3) Die Amtszeit des Finanzverantwortlichen beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt des Finanzverantwortlichen gilt § 36 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Amt

des Finanzverantwortlichen aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (5) Ist das Amt des Finanzverantwortlichen infolge des Ausscheidens der Amtsträger unbesetzt, so erfolgt eine Neubesetzung des Amtes nach Paragraph 4, Absatz 1 der Studienfachschaftssatzung. Scheidet lediglich einer von zwei gewählten Finanzverantwortlichen aus, so bleibt das Amt bis zum Ende der Amtszeit des verbliebenen Finanzverantwortlichen einfach besetzt.

## **§ 5 Entsendung in den StuRa und andere Gremien, Kooperation**

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet entsprechend der möglichen Anzahl von Vertretern im jeweiligen Gremium, Vertreter der Studienfachschaft auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung in den StuRa sowie in andere universitäre Gremien, in die die Studienfachschaft Mitglieder entsendet, insbesondere die „Qualitätssicherungsmittelkommission 2.0 (Quako 2.0) der Fächer Molekulare Biotechnologie und Pharmazie“ zwei studentische Vertreter.
- (2) Die entsandten Vertreter in der „Quako 2.0“ werden durch die Fachschaftsvollversammlung beauftragt, das Vorschlagsrecht für die studentischen Qualitätssicherungsmittel der Fachschaft Molekulare Biotechnologie auszuüben. Die Anträge werden an die gemeinsame „Quako 2.0“ der Fachschaften Molekulare Biotechnologie und Pharmazie und des Institutes für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie gerichtet. Für die Mittel der Fachschaft Molekulare Biotechnologie üben die beiden gewählten Vertreter das alleinige Vorschlagsrecht aus. Näheres zur Antragsstellung regelt die Geschäftsordnung der „Quako 2.0“.
- (3) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei StuRa-Beauftragte. Die Vertretung des StuRa-Vertreters durch die Beauftragten ist möglich. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat. Die Aufgaben der Beauftragten sind:
  - 4a. die Beratung des Vertreters im StuRa,
  - 4b. die Unterstützung des Vertreters im StuRa bei der Information der Fachschaftsvollversammlung und anderer Gremien über aktuelle Entwicklungen im StuRa.
- (5) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Vertreters entsendet der Fachschaftsrat eine neue Vertreterin/einen neuen Vertreter auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den StuRa.

- (7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.